

Technischer Ausschuss

Drucksache Nr. TA-2016-000007

öffentlich

Az.: 632.6; 023.22

Verantwortlich: Sandra Ittig



Sitzung am: 12.05.2016

TOP: 1.1

Anbringung von Werbeanlagen mit Namen und Leistung an der Stätte, Neue Wiesen 6

Sachverständige: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Der Bauherr beabsichtigt die Anbringung von Werbeanlagen mit Namen und Leistung an der Stätte in Neue Wiesen 6.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „4. Kleeblatt – 2.Änderung“.

Der Lageplan, Grundriss EG, weiterer Grundriss für zusätzliche Fahnenmasten und die Ostansicht sind beigefügt.

Der Bauherr möchte folgende Werbeanlagen anbringen:

- 1) **Zwei selbstleuchtende LED-Kästen am östlichen Gebäude-Vordach**
Die Kästen sollen jeweils 8,25 m lang und 1,25 m hoch sein und mit dem Text „BECKER + Logo“ versehen werden
- 2) **Selbstklebende Einzelbuchstaben**
an der Attika/Vordach zwischen den LED-Kästen sollen einzelne, unbeleuchtende Folienbuchstaben angebracht werden, welche die „Leistung der Stätte beschreiben.
- 3) **Doppelseitiger, freistehender Werbepylon**
Auf dem von der Stätte nördlich gelegenen Parkplatz soll ein doppelseitiger, freistehender Werbepylon aufgestellt werden. Auf dem 10,00 m hohen Pylon, sollen zwei Schilder (jeweils 5,40 m hoch und 1,20 m breit) angebracht werden. Diese Werbeanlage soll angestrahlt werden.
- 4) **Acht Fahnenmasten**
Es sollen 5 Fahnenmasten entlang der östlichen Grundstücksgrenze angebracht werden, außerdem sollen 3 weitere Fahnenmasten der Ein-/und Ausfahrt angebracht werden. Alle Fahnenmaste haben einheitlich eine Höhe von 6,00m.

Um die o.g. Werbeanlagen, wie geplant umsetzen zu können, benötigt der Bauherr folgende Befreiungen von den Bebauungsplanfestsetzungen:

1. und 2.

Überschreitung der max. zulässigen Gesamtlänge der Werbeanlagen um 11,00 m.

Laut den Festsetzungen des Bebauungsplans darf eine Gesamtlänge der Werbeanlagen je Gebäudeseite 25 % der jeweiligen Fassade nicht überschreiten. Die östliche Gebäudeseite ist 54,00 m lang (25% davon sind 13,50 m). Geplant sind zwei LED-Kästen mit jeweils 8,25 m Länge + selbstklebende Buchstaben 8,00 m Länge (gesamt 24,5 m).

3. und 4.

Anbringung von Werbeanlagen außerhalb der Leistungsstätte

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans dürfen Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung angebracht werden. Die Traufhöhe (in diesem Fall 7,75 m) darf hierbei nicht überschritten werden. Der Werbepylon soll 10,00 m hoch werden und würde daher zwei Befreiungen benötigen.

Alle 8 Fahnenmasten sollen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Dies bedarf ebenfalls einer Befreiung.

Werbeanlagen dürfen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans direkt oder indirekt mit Natriumdampf-Niederdruckleuchten oder mit vergleichbar insektenverträglichen Leuchten hergestellt werden. Der Bauherr teilt zur LED Beleuchtung folgendes mit: „durch LED-Beleuchtung wird der Orientierungssinn von Insekten nicht gestört. Somit ziehen LED Lampen weit weniger Insekten an als herkömmliche Lichtquellen“.

Außerdem wurde das RP Freiburg, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, zu dem Befreiungsantrag angehört. Da der Abstand zur BAB A81 größer ist als die geforderten 40 m wird dem Bauantrag entsprechend zugestimmt.

Die Überschreitung der Größe der Werbefläche wurde oben bereits dargestellt.

Aus Sicht der Verwaltung können die Befreiungen 1, 2 und 4 daher erteilt werden. Die Errichtung eines Pylons sieht die Verwaltung als Gründen der Einheitlichkeit als nicht genehmigungsfähig. Hier würde ein Präzedenzfall entstehen und etwaige Anfragen wurden bei anderen Gewerbetreibenden bereits abgelehnt.

Evtl. könnte darüber nachgedacht werden, einen einheitlichen Pylon für das gesamte Gewerbegebiet zu erstellen, die Gewerbetreibenden könnten sich dann an diesem beteiligen und ihre Firma bewerben, dies müsste jedoch separat zu einem späteren Zeitpunkt beraten werden. .

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss beschließt, folgende Befreiungen zu erteilen:

1. Die Anbringung von zwei selbstleuchtende LED-Kästen am östlichen Gebäude-Vordach gem. Antrag
2. Die Anbringung von Selbstklebende Einzelbuchstaben zwischen den LED-Kästen gem. Antrag
3. Die Errichtung von 8 Fahnenmasten außerhalb der Leistungsstätte gem. Antrag.